



AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 43

Donnerstag, 4. Dezember 2025

Seite: 270

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Kreistagssitzung am 15.12.2025 271

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I, erlässt gem. Art. 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) und Art. 95 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende..... 271

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 15.12.2025**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal,
eine **Sitzung des Kreistags**
mit folgender Tagesordnung statt:

- 1 Information zum Wechsel des Fraktionsvorstandes bei der Jungen Liste
- 2 ÖPNV: Erlass einer allgemeinen Vorschrift (aV) in Form einer Satzung des Landkreises Landshut über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchstarif im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf Basis von Liniengenehmigung im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG, Beratung und Beschlussfassung
- 3 ÖPNV: Erlass einer allgemeinen Vorschrift (aV) in Form einer Allgemeinverfügung des Landkreises Landshut über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schüler*innen und Auszubildende zum 01.01.2026 als Höchstarif, Beratung und Beschlussfassung
- 4 ÖPNV: Anpassung des Nahverkehrsplanes 2023 aufgrund des Beitritts zum Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) ab 01.01.2026, Beratung und Beschlussfassung
- 5 Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für den Landkreis Landshut
- 6 Bau eines Gebäudes für eine Rettungswache und für medizinische Zwecke im Bereich der Schlossklinik Niederhatzkofen und Übertragung der Aufgabe des Baus und des Betriebs dieses Gebäudes auf das Landshuter Kommunalunternehmen für Bau (LAKUBAU)
- 7 Hochbau
Ersatzneubau Schulsportzentrum Ergolding
Möglichkeit zusätzlicher Sportstättenförderung
- 8 Jahresrechnung 2024
 - 8.1 Jahresrechnung 2024;
Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses und Feststellung der Jahresrechnung 2024
 - 8.2 Jahresrechnung 2024;
Entlastung

(Nr. 1A vom 03.12.2025)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I, erlässt gem. Art. 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) und Art. 95 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende

Verbands- und Betriebssatzung

Neufassung vom 27.11.2025
(Inkrafttreten: 01.06.2026)

Hinweis im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG):

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit, wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ohu, Markt Essenbach.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Landshut.
- (4) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 2.100.000,-- €.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Märkte Altdorf, Ergolding und Essenbach sowie die Gemeinden Niederaichbach und Wörth a.d. Isar.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbands- und Betriebssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbands- und Betriebssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Märkte:

Altdorf	Ortsteile Altdorf, Aich, Dax, Eugenbach, Ganslberg, Gstaudach, Oed und Ostergaden
Ergolding	Ortsteile Ergolding, Piflas, Albing, Almenhof und Am Klosterholz
Essenbach	Ortsteile Essenbach, Altheim, Duniwang, Gaden, Mettenbacherau, Mirskofen, Oberahrain, Ohu, Steinmühle, Unterahrain und Wattenbacherau

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinden:

Niederaichbach	Ortsteile Niederaichbach und Reichersdorf
Wörth a.d.Isar	Ortsteile Wörth und Degernau.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. die / der Verbandsvorsitzende
3. die Werkleitung

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden folgende Zahl der Vertreter in die Verbandsversammlung:
die Märkte Altdorf und Essenbach entsenden je zwei Verbandsräte
der Markt Ergolding entsendet drei Verbandsräte
die Gemeinden Niederaichbach und Wörth a.d. Isar entsenden je einen Verbandsrat
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung

angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbands- und Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen seiner Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Verbands- und Werksangelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende (§ 12) oder die Werkleitung (§ 14) zuständig sind, insbesondere über:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung, sowie den Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 4. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan;
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 6. die Beschlussfassung über den Stellenplan sowie über die Dienstkräfte gemäß den jeweils gültigen Vorgaben des Art. 38 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
 7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung;
 8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
 9. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbands- und Betriebssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 12. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Eigenkapital;
 13. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
 14. die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Zweckverbandes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 15. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,-- € mit sich bringen;
 16. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 17. die Aufnahmen von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,-- € übersteigen;
 18. den Erlass von Forderungen, Gewährung von Stundungen über drei Jahre und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,-- € beträgt;
 19. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,-- € im Einzelfall beträgt.
 20. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- (2) Die Verbandsversammlung kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
 - (3) Die Verbandsversammlung kann einzelne seiner Zuständigkeiten nach Abs. 1 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.
 - (4) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Verbandsvorsitzende zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung fest.

§ 11

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren - sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes - gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der / des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes Rechtsgeschäfte bis 50.000,-- € abzuschließen. Des Weiteren entscheidet er über Stundungsanträge bis zu drei Jahren und einem Geldbetrag von höchstens 5.000,-- €.

- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter oder dem Werkleiter übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und besorgt für die Verbandsversammlung unaufschiebbare Geschäfte. Er gibt der Verbandsversammlung davon in der nächsten Sitzung Kenntnis.

§ 13

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung fest.

§ 14

Dienstkkräfte des Zweckverbandes, Werkleitung

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Werkleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 12 mit dessen Zustimmung übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter). Die Werkleitung für den Eigenbetrieb nimmt die Aufgaben der Geschäftsleitung des Zweckverbandes wahr.
- (4) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, diese sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (u.a. Erlass von Dienstanweisungen).
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,-- € nicht übersteigt.
 3. Einstellung und Kündigung von Aushilfskräften.
- (5) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (6) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor. Die Verbandsversammlung gibt ihr die Möglichkeit zum Vortrag.
- (7) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Zweckverband nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (9) Die Werkleitung ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis 25.000,-- € abzuschließen.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen, bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die Werkleitung unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

§ 17

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Verbandsvorsitzende hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Verbandsversammlung, den Verbandsmitgliedern bekanntzumachen.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die letzte vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Zahl der Einwohner.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).
- (3) Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (4) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

§ 20

Buchhaltung

Der Buchhalter bzw. Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind hauptamtlich tätig. Sie werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21

Jahresabschluss und Jahresbericht , Prüfung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss soll vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Der Jahresabschluss wird von der Verbandsversammlung festgestellt. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes. Die Abschlussprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage vorauszugehen.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die ortsübliche Bekanntmachung und öffentliche Auflage, bei einer Dauer von sieben Tagen.
- (5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung, sofern diese nicht im Rahmen der turnusgemäßen überörtlichen Prüfung durchgeführt wird. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (6) Nach Durchführung des Jahresabschlusses, der örtlichen Rechnungsprüfung und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen, Jahresabschlüsse und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Landshut anordnen.

§ 23

Änderung der Verbands- und Betriebssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grunde zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbands- und Betriebssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Verbands- und Betriebssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 24

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbands- und Betriebsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträgen zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeiten übergehen, so haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihres Stimmrechts in der Verbandsversammlung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Verbands- und Betriebsatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbands- und Betriebsatzung vom 10.12.1997 i.d.F. der letztmaligen Änderung vom 24.11.2023 außer Kraft.

Ohu, den 27.11.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isargruppe I

gez.
Strauß
1. Vorsitzender

(Nr. 20 vom 03.12.2025)